



Umfrage zur Bewilligungspraxis von Bogenzelten in der Landwirtschaftszone vom 9. Juni 2017

1. Fragestellung

Die Bewilligungsbehörde für das Bauen ausserhalb der Bauzonen im Kanton Zürich ist immer wieder mit Baugesuchen für sogenannte Bogenzelte konfrontiert. Solche Bogenzelte dienen z.B. für das Einstellen von Fahrzeugen und Geräten, das Einstellen von Nutztieren, wie Schafen, Ziegen und Pferde oder die Lagerung von Futter- und Strohhallen.

Die Kollegen von der kantonalen Bewilligungsbehörde sind mit dem Anliegen an die SBK gelangt, bei den anderen Kantonen abzuklären, wie diese mit solchen Baugesuchen umgehen. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Werden Bogenzelte in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt?
- Falls ja, gibt es jeweils Auflagen betreffend die Materialisierung (z.B. ein Verbot von Zeltblachen oder Plastikfolien usw.) oder die Tierhaltung (z.B. Erfordernis eines festen Untergrunds zwecks Vermeidung von Gülle- oder Misteinträgen)?

2. Zusammenfassung der Rückmeldungen

Bogenzelte werden in der Regel als zonenkonform beurteilt, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 16a RPG und Art. 34 RPV erfüllen. Sie werden allerdings sehr zurückhaltend bewilligt, weil sie sich regelmässig zu wenig ins Landschafts- oder Ortsbild einpassen. Die umweltrechtlichen Bestimmungen und diejenigen für die Tierhaltung werden mittels Auflagen durchgesetzt. Die Bewilligungen werden entweder befristet erteilt oder dann mit einer grundbuchlichen Anmerkung, dass die Bogenzelte beim Wegfall der Voraussetzungen entfernt werden müssen.

3. Rückmeldungen der einzelnen Kantone¹

Thurgau

Bogenzelte beschäftigen den Kanton Thurgau schon lange und immer häufiger. Die Bogenzelte sind in der Regel landwirtschaftlich begründet, jedoch stehen ihnen in den meisten Fällen überwiegende Interessen entgegen, da sie sich zu wenig ins Landschafts- oder Ortsbild einpassen lassen. Es kommt immer sehr stark auf den gewählten Standort, die Dimensionen der Bogenhalle und die genaue Farbgebung der Blachen an. Jedenfalls entsprechen solche Bogenhallen nicht der Thurgauer Baukultur, weshalb ein strenger Massstab bei der Bewilligung angewendet wird. Insbesondere wenn die Bogenhalle an einem Ort als feste Baute erstellt werden soll, ist die Bewilligungsbehörde sehr zurückhaltend mit der Erteilung von Baubewilligungen, da anstelle der Bogenhalle ohne weiteres auch ein Holzbau erstellt werden könnte. Bogenhallen sind durch ihre Form im Vergleich mit konventionellen Holzbauten auch viel schlechter nutzbar.

Erst kürzlich hat sich das Thurgauer Verwaltungsgericht mit einer Bogenhalle befasst und in seinem Entscheid vom 5. April 2017 die Bewilligung dafür verweigert und den Entscheid des ARE geschützt.

¹ In der Reihenfolge des Eingangs der Rückmeldung

Vor rund einem Monat musste das Amt für Raumentwicklung (ARE) wiederum ein Gesuch für eine Bogenhalle (Einstellen von landwirtschaftlichen Maschinen) in Thundorf ablehnen, da der Standort fern ab vom Betriebszentrum gewählt wurde. Zurzeit läuft ein teilweise nachträgliches Gesuch für mehrere verschiebbare Bogenhallen des Massnahmenzentrums Kalchrain. Der Kanton Thurgau möchte zwecks Freilandhaltung von Schweinen Bogenhallen als Witterungsschutz aufstellen, die von Zeit zu Zeit verlagert werden, wenn die Schweine die Weideflächen zu stark beansprucht haben. Ob das Gesuch und die eingereichten Standorte bewilligt werden können, hängt mitunter von den Stellungnahmen in der laufenden Ämtervernehmlassung ab.

Zusammenfassend hält der Kanton Thurgau fest, dass einzelne Bogenhallen als zonenkonforme Bauten schon bewilligt wurden, aber in den meisten Fällen eine Bewilligung verweigert werden muss. Die Behörden stellen aber immer wieder fest, dass auch Bogenhallen ohne Baugesuchverfahren erstellt wurden/werden.

Schwyz

Im Kanton Schwyz ist das Amt für Landwirtschaft (AFL) für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zuständig, weshalb beim AFL ein Mitbericht eingeholt worden ist. Dieser hält fest, dass Rundbogenzelte, welche über eine längere Zeitdauer als Tierstallung oder landwirtschaftlicher Lagerraum ortsfest genutzt werden, als bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen beurteilt werden, da von einem Rundbogenzelt Auswirkungen auf Raum, Landschaft und Umwelt ausgehen.

Werden Nutztiere ohne Zugang zu einem Stall oder ohne natürlichem Witterungsschutz dauernd auf der Weide gehalten, ist der Tierhalter vom Tierschutzgesetz her verpflichtet, einen künstlichen Witterungsschutz zu erstellen. Wird ein Rundbogenzelt als minimaler Witterungsschutz/Weideunterstand nur während einer beschränkten Zeitdauer als künstlicher Witterungsschutz verwendet (in der Regel nur wenige Wochen pro Jahr) und wird dieser nach der Nutzung wieder vollständig demontiert, ist gemäss Praxis des AFL keine Bewilligungspflicht gegeben.

Zur Frage, ob Bogenzelte in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden, nimmt das Amt wie folgt Stellung: Wenn der landwirtschaftliche Raumbedarf ausgewiesen ist, wird ein Rundbogenzelt wie ein massiver Stallbau oder eine Remise in der Landwirtschaftszone gestützt auf Art. 16a RPG und Art. 34 RPV als zonenkonform beurteilt. Voraussetzung einer Bewilligung ist zudem, dass der Baute am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b. RPV). Insbesondere innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von nationaler Bedeutung (z.B. BLN und Moorlandschaften) führt dies dazu, dass aufgrund der Materialisierung und des Erscheinungsbildes (mangelhafte Eingliederung in bestehende Bausubstanz und Landschaft), auch bei ausgewiesenem landwirtschaftlichen Raumbedarf, keine Bewilligung erteilt werden kann.

Wird ein Rundbogenzelt als ortsfeste Baute verwendet, sind vom Umwelt- und Grundwasserschutz her dieselben Bauvorschriften zu erfüllen wie bei einer massiven Baute (z.B. feste Bodenplatte bei Laufstallhaltung von Vieh oder bei Verwendung als Einstellraum für Landmaschinen mit Verbrennungsmotoren).

Auflagen betreffend die Materialisierung werden keine gemacht, da bei einer mangelhaften Eingliederung der Zelthalle überwiegende Interessen des Landschaftsschutzes entgegenstehen und aus diesem Grund gar keine Raumplanungsbewilligung erteilt werden kann. Hingegen wird die Bewilligung für ein Rundbogenzelt an die Auflage geknüpft, dass bei Wegfall der bewilligten, landwirtschaftlichen Nutzung, das Rundbogenzelt wieder vollständig entfernt werden muss

(da Rundbogenzelte aufgrund des Erscheinungsbildes, der Materialisierung und der Farbgebung sich nicht wirklich gut ins Landschaftsbild einfügen und zudem leicht demontierbar sind).

St. Gallen

Bogenzelte auf Landwirtschaftsbetrieben behandelt der Kanton St. Gallen raumplanungs-rechtlich wie folgt: Es handelt sich um zonenkonforme Bauten, welche dieselben Bewilligungsvoraussetzungen wie die übrigen zonenkonformen Bauten und Anlagen zu erfüllen haben (Zukunftsfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebs, für die Bewirtschaftung notwendig, Eingliederung in den Hofbereich etc.). In der Baubewilligung wird ein Rückbaurevers nach Art. 16b RPG für den Fall der Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebs verfügt. Auflagen betreffend Materialisierung werden in der Regel nicht gemacht, sind jedoch denkbar in Schutzgebieten. Bei mobilen Bogenzelten ausserhalb des Hofbereichs sind die jeweiligen Standorte bzw. Flächen zu bezeichnen und die Dauer der Aufstellung ist zeitlich zu befristen. Die Standflächen der Rundbogenhallen sind bei Tierhaltung so abzudichten, dass die Entwässerung in ein Güllelager möglich ist (vgl. Entscheid Bundesgericht 1C_62/2014 vom 15.06.2015).

Nidwalden

Die Nidwaldner Richtlinien für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (Stand: Dezember 2016) halten auf Seite 9 fest, dass jeweils zu prüfen ist, ob ein Raumbedürfnis auch mit einer temporären Baute befriedigt werden kann. Weiter führt die Richtlinie auf, dass die Tendenz zu weniger Betriebszentren, dafür grösseren Betrieben anhält und dass landwirtschaftliche Betriebe gefordert sind, kurzfristig auf ändernde Marktverhältnisse reagieren zu können. Neubauten sind entsprechend flexibel zu gestalten, damit der Bewirtschafter auf neue Rahmenbedingungen reagieren kann, ohne grosse Investitionen tätigen zu müssen. Temporäre Ökonomiebauten sind dabei investitionsintensiven dauerhaften Bauten vorzuziehen, wobei auch temporäre Ökonomiebauten bezüglich Farbe und Materialwahl ins Landschaftsbild und ins Hofareal integriert werden müssen.

Der Kanton Nidwalden sieht den Vorteil von entsprechenden Bogenzelten darin, dass sie nicht für die Ewigkeit sind, also in absehbarer Zeit wieder verschwinden. Sie können allerdings nur dann bewilligt werden, wenn der Bedarf zonenkonform ist, also z.B. als Remise oder Futterlager dienen. Vorgaben zur Materialisierung gab es bisher nicht, eher zur Farbgebung. Die Bogenzelte müssen sich in jedem Fall bestmöglich ins Landschaftsbild einfügen, also dunkelgrün, dunkelbraun oder eine ähnliche Farbgebung haben. Zudem werden die Bewilligungen befristet. Vorgaben bezüglich Tierhaltung wurden bisher nicht gemacht. Der Kanton Nidwalden hatte in den letzten 15 Jahren aber nur einen Fall, bei welchem ein ehemaliges Militärzelt verwendet wurde, das bezüglich Einpassung naturgemäss perfekt in die Landschaft passte.

Uri

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erachtet Bogenzelte grundsätzlich als zonenkonforme Bauten. Sie sind auf jeden Fall baubewilligungspflichtig, wenn sie für eine Dauer von mehr als sechs Monaten aufgestellt werden. Obwohl aus landschaftlicher Sicht teilweise nicht ideal, können sie aus raumplanerischer Sicht Vorteile haben, da sie – wenn sie nicht mehr gebraucht werden – einfach wieder entfernt werden können. Zur Frage, ob jeweils Auflagen betreffend die Materialisierung (z.B. ein Verbot von Zeltblachen oder Plastikfolien usw.) oder die Tierhaltung (z.B. Erfordernis eines festen Untergrunds zwecks Vermeidung von Gülle- oder Misteinträgen) gemacht werden, kann das ARE keine konkreten Fallbeispiele nennen. Aus seiner Sicht müssen aber grundsätzlich die massgebenden Auflagen der Umweltschutzgesetzgebung (z.B. Gewässerschutz) oder auch der Tierschutzgesetzgebung erfüllt werden wie bei fixen Bauten, sofern die Bogenzelte für eine längere Zeit errichtet werden. Insofern dürfte in der Regel ein befestigter Untergrund mit

Entwässerung erforderlich sein. Bei der Materialisierung würde das Amt sicher auf die Farbgebung achten und eine Materialisierung fordern, die wenig reflektierend ist. Kunststofffolien wären aber nicht ausgeschlossen.

Tessin

Avant tout, en ce qui concerne la conformité à la zone agricole, c'est difficile de pouvoir donner une réponse univoque, du fait que la possibilité d'une autorisation dépend de plusieurs facteurs. Lors de l'examen il faut avant tout analyser si toutes les conditions fixées par les art. 16a LAT et 34 OAT sont données (il s'agit d'un agriculteur? Quelle type d'activité exerce-t-il? Il y a effectivement un besoin de « réorganiser » le fond?).

D'autre part, une autorisation est aussi subordonnée à une évaluation du point de vue du paysage. De façon générale, on n'autorise pas la réalisation de ce type de tunnel en lieux bien visibles ou bien dans des endroits « sensibles ».

En outre, tunnels en plastique ne sont pas considérés « conformes » (du point de vue du paysage), surtout si dans les alentours il y a des autres bâtiments / infrastructures typiques du paysage. En ce qui concerne la couleur, on recommande le gris (non par contre le vert).

En ce qui concerne la protection des animaux, le service spécialisé observe que ce type d'infrastructure peut être utilisé comme abri provisoire pour certains types d'animaux (p. ex boeuf) et pendant périodes de l'année bien déterminées.

De toute façon, au vue du caractère simple de ces infrastructures (pas d'isolation, fragilité, etc.), celles-ci ne sont pas adaptées pendant l'hiver, en montagne, ainsi que pour l'abri d'animaux « plus sensibles » (ex : les volailles et les porcs).

Übersetzung: Was die Zonenkonformität betrifft ist es nicht einfach eine klare Antwort zu geben, da diese von mehreren Faktoren abhängt. Bei der Prüfung muss zunächst festgestellt werden, ob alle Voraussetzungen gemäss Art. 16a RPG und Art. 34 RPV erfüllt sind (Ist er ein Bauer? Welche Art von Tätigkeit übt er aus? Ist es erforderlich, ist eine „Umstrukturierung“ der Hintergrund?). Daneben sind auch landschaftliche Aspekte zu prüfen.

Darüber hinaus ist die Zulässigkeit auch aus der Sicht des Landschaftsschutzes beurteilt. An gut sichtbaren oder empfindlichen Orten werden Bogenzelte im Allgemeinen nicht bewilligt. Darüber hinaus sind Bogenzelte aus Plastik in der Landschaft nicht geschätzt, vor allem wenn es in der Umgebung weitere Gebäude oder Anlagen gibt, die typisch für die Landschaft sind. Bei der Farbgebung empfiehlt der Kanton Tess in grau und nicht etwa grün.

Was die Unterbringung von Tieren in Bogenzelten betrifft, bemerkt das zuständige Amt, dass diese für einige Tierarten (z.B. Rinder) befristet als Notunterkünfte genutzt werden können. Mit Blick auf die einfache Ausstattung (wie fehlende Isolation oder Stabilität) sind diese im Winter vor allem in den Bergen für empfindlichere Tiere wie Geflügel oder Schweine ungeeignet.

Waadt/Vaud

Voici la réponse du service du développement territorial (SDT) décrivant la pratique du canton de Vaud concernant ces constructions:

"Nous autorisons des abri-tunnels pour ranger des machines agricoles et du fourrage en conformité à la zone agricole (art. 16a LAT) pour autant qu'un besoin agricole est avéré et que l'exploitation agricole est viable à long terme. Les abri-tunnels doivent être intégrés dans le paysage, d'où les conditions liées aux autorisations suivantes: obligation de réaliser des plantations d'essences indigènes, bâche de teinte brun ou gris foncé, mention au Registre foncier indiquant

que l'abri-tunnel doit être démonté et les lieux remis en état dès que son usage agricole cesse (art. 16b LAT, art. 44 OAT).

Les abri-tunnels utilisés comme stabulation ne peuvent en règle générale pas respecter ces conditions car l'intérêt de ces constructions réside notamment dans le fait que la teinte blanche de la couverture éclaire le volume suffisamment pour y détenir du bétail. Or cet avantage disparaît avec une teinte foncée de la bâche qui s'intégrerait mieux dans le paysage. En conséquence, le canton de Vaud n'a pas encore eu à décider formellement sur un tel projet. Les demandes préalables dans ce sens ont été abandonnées en faveur de constructions plus traditionnelles qui sont plus favorables à la protection du paysage. "

Das Amt für Raumentwicklung kennt folgende Praxis: Bogenzelte werden für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und Futtermittel in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16a RPG zugelassen, wenn ein landwirtschaftlicher Bedarf ausgewiesen und belegt ist, dass die Landwirtschaft auf langer Sicht nachhaltig ist. Die Bogenzelte müssen sich in die Landschaft integrieren, wobei folgende Auflagen gemacht werden: Anpflanzung einheimischer Arten, braun oder dunkelgraue Farbgebung/Abdeckung, Anmerkung im Grundbuch, dass das Bogenzelt wieder beseitigt werden muss, wenn es die Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr erfüllt. (Art. 16b RPG, Art. 44 RPV).

Bogenzelte, die für die Unterbringung von Tieren dienen, vermögen im Allgemeinen die Voraussetzungen nicht zu erfüllen, weil nur ein weisses Zelt genügend hell ist, um darin Vieh zu halten. Und dieser Vorteil geht mit einem dunkleren Farbton des Zeltes verloren, das sich besser in die Landschaft integriert. Folglich musste der Kanton Waadt noch kein solches Projekt beurteilen. Auf diesbezügliche Lösungen wurde zu Gunsten von herkömmlicheren Bauten verzichtet, da diese (auch) für den Schutz der Landschaft geeigneter sind.